

# ***Erneuerungswahlen der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie der Jugendanwälte und Jugendanwältinnen***

Bericht und Antrag der Justizkommission  
vom 30. Januar 2025

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Rechtslage.....	5
1.2 Besonderheiten des Verfahrens der Erneuerungswahl .....	5
1.3 Prüfungsverfahren bei den Erneuerungswahlen 2025-2029 .....	5
1.4 Besonderheiten bei Staats- und Jugendanwälten bzw. Staats- und Jugendanwältinnen	6
1.5 Vom Kantonsrat zu wählende Beamte und Beamtinnen.....	6
2. Erneuerungswahl des Oberstaatsanwalts für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 018/2025; PD 2856) .....	7
2.1 Ausgangslage.....	7
2.2 Ergebnisse der Vorprüfung.....	7
2.3 Erwägungen der Kommission.....	7
3. Wahl einer Stv.-Oberstaatsanwältin für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 019/2025; PD 2857) .....	7
4. Erneuerungswahl von 15 Staatsanwälten und 12 Staatsanwältinnen für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 020/2025; PD 2858) .....	8
4.1 Ausgangslage.....	8
4.2 Ergebnisse der Vorprüfung.....	8
4.3 Erwägungen der Kommission.....	9
5. Erneuerungswahl der leitenden Jugendanwältin für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 021/2025; PD 2859) .....	9
5.1 Ausgangslage.....	9
5.2 Ergebnisse der Vorprüfung.....	9
5.3 Erwägungen der Kommission.....	9
6. Erneuerungswahl von einer Jugendanwältin und eines Jugendanwaltes für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 022/2025; PD 2860) .....	10
6.1 Ausgangslage.....	10
6.2 Ergebnisse der Vorprüfung.....	10
6.3 Erwägungen der Kommission.....	10
7. Rechtliches .....	10
8. Beschluss und Antrag der Justizkommission .....	11

## **Kurzfassung**

Gemäss Beschluss der Ratsleitung vom 3. September 2024 hat die Justizkommission in Zusammenhang mit der Erneuerungswahl der Beamten und Beamtinnen bei Beamtinnen und Beamten der Staats- und Jugendanwaltschaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Amtsführung für eine weitere Amtsperiode erfüllt sind. Der vorliegende Bericht fasst das Ergebnis der Vorprüfung zusammen: Es werden keine Massnahmen (vertiefte Abklärungen oder Antrag auf Nichtwiederwahl) als notwendig erachtet und alle wieder antretenden Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen können zur Wiederwahl vorgeschlagen werden.



## 1. Ausgangslage

### 1.1 Rechtslage

Gemäss Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c) bis e) der Kantonsverfassung (KV)<sup>1</sup> sind der Oberstaatsanwalt bzw. die Oberstaatsanwältin und dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie der leitende Jugendanwalt bzw. die leitende Jugendanwältin und die weiteren Jugendanwälte und Jugendanwältinnen durch den Kantonsrat zu wählen, soweit ihre Wahl nicht durch Verfassung oder Gesetz dem Volk übertragen ist. Gemäss § 20 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal<sup>2</sup> beginnt die Amtsperiode jeweils am 1. August nach der Wahl des Kantonsrates und endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsperiode (31. Juli).

Der Ablauf der Erneuerungswahl der vom Kantonsrat zu bestellenden Behördenmitgliedern wird in § 66 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (GR KR)<sup>3</sup> geregelt. Demnach wird die Stelle nicht ausgeschrieben, sofern keine Demission der bisherigen Stelleninhaberin bzw. des bisherigen Stelleninhabers vorliegt. Nur wenn diese bzw. dieser im ersten Wahlgang nicht wieder gewählt wird, wird die Stelle vor dem zweiten Wahlgang ausgeschrieben. Der bisherige Stelleninhaber bzw. die bisherige Stelleninhaberin gilt dort als angemeldet.

Entsprechend braucht es im Falle eines Wiederantritts der bisherigen Stelleninhaberin bzw. des bisherigen Stelleninhabers keinen Wahlvorschlag bzw. Antrag einer vorberatenden Kommission. Jedoch ist die für das jeweilige Wahlgeschäft zuständige Sachkommission befugt, dem Kantonsrat einen Antrag auf Nichtwiederwahl zu stellen.

### 1.2 Besonderheiten des Verfahrens der Erneuerungswahl

Bei Erneuerungs- bzw. Bestätigungswahlen geht es um die Frage, ob die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind sowie die persönliche und fachliche Eignung für eine weitere Amtsführung weiterhin gegeben ist.

Von der Wirkung her ist eine Nichtwiederwahl mit einer Amtsenthebung vergleichbar. Entsprechend liegt der Fokus bei den Erneuerungswahlen auf der Frage, ob sich ein bisheriger Stelleninhaber bzw. eine bisherige Stelleninhaberin für eine weitere Amtsführung als *untragbar* erweist. Falls entsprechende Anzeichen oder Zweifel hierfür bestehen, sind entsprechende vertiefte Abklärungen notwendig, den betroffenen Personen ist das rechtliche Gehör zu gewähren und es sind unter Umständen weitere Personen anzuhören. Anders ausgedrückt sollen Beamte und Beamtinnen nur dann nicht wiedergewählt werden, wenn ein *wichtiger* Grund vorliegt und dieser durch objektive Tatsachen belegt ist. Das Ermessen der Wahlbehörde ist bei der Wiederwahl somit – im Vergleich zur erstmaligen Wahl – eingeschränkt.

### 1.3 Prüfungsverfahren bei den Erneuerungswahlen 2025-2029

Am 3. September 2024 hat die Ratsleitung das Vorgehen für die Erneuerungswahlen 2025-2029 beschlossen. Zurückgehend auf den erheblich erklärten parlamentarischen Auftrag der Fraktion CVP/EVP «Überprüfung des Wahlverfahrens der kantonalen Beamten»<sup>4</sup> hat die Ratsleitung dabei insbesondere festgelegt, dass bei den Erneuerungswahlen 2025-2029 erstmals eine Vorprüfung durch eine vorberatende Kommission stattfindet.

Das Verfahren ist mehrstufig: In einem ersten Schritt werden verschiedene Informationen zum Wohnsitz und zu Disziplinar- und Strafverfahren sowie zur persönlichen und fachlichen Eignung

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> BGS 126.1

<sup>3</sup> BGS 121.2

<sup>4</sup> A 142/2021

eingeholt. Dies geschieht mittels Selbstdeklaration durch die Stelleninhaber und -inhaberinnen sowie durch eine Stellungnahme der vorgesetzten Behörde.

Diese Informationen werden durch die Parlamentsdienste ausgewertet und werden im vorliegenden Bericht dargestellt. In einem zweiten Schritt hat die Kommission zu entscheiden, ob und inwieweit in einzelnen Fällen zusätzliche Abklärungen durch die Kommission vorgenommen werden, indem beispielsweise Anhörungen durchgeführt werden.

Die Kommission kann aufgrund des Prüfungsergebnisses dem Kantonsrat beantragen, einzelne Beamte oder Beamtinnen nicht wiederzuwählen.

Die Ratsleitung hat weiter festgelegt, dass die Erneuerungswahlen 2025-2029 in der März-Session 2025 stattfinden sollen. Das Parlament «in alter Zusammensetzung» wird damit über die Erneuerungen bzw. Amtsbestätigungen entscheiden.

#### 1.4 Besonderheiten bei Staats- und Jugendanwälten bzw. Staats- und Jugendanwältinnen

Im Gegensatz zu Personen, die richterliche Funktionen ausüben, sieht Artikel 59 Absatz 2 der Kantonsverfassung vor, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen (ausschliesslich) auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Diesbezüglich sieht § 57 Absatz 1 StPG eine Wohnsitzpflicht im Grundsatz vor, von der gemäss § 57 Absatz 2 StPG unter bestimmten Voraussetzungen mittels Ausnahmewilligung abgewichen werden kann. Im Unterschied zu Personen mit richterlichen Funktionen ist somit ein Wohnsitz im Kanton Solothurn keine zwingende Wählbarkeitsvoraussetzung.

Bezüglich den Staats- und Jugendanwälten bzw. Staats- und Jugendanwältinnen ist zudem zu beachten, dass diese aufgrund ihrer Funktion in Zusammenhang mit den von ihnen geführten Verfahren mit offensichtlich unbegründeten Strafanzeigen konfrontiert sind und teilweise keine Kenntnis von solchen Anzeigen haben. Für das vorliegende Vorprüfungsverfahren bezüglich Erneuerungswahl ist entscheidend, ob in diesen Fällen formell ein Strafverfahren eröffnet wurde und von den zuständigen Behörden entsprechende Untersuchungshandlungen durchgeführt werden. Aus diesem Grund fallen Einzelfälle ausser Acht, bei denen offensichtlich unbegründete Strafanzeigen eingereicht wurden, ohne dass ein Strafverfahren eröffnet wurde bzw. hängig ist.

#### 1.5 Vom Kantonsrat zu wählende Beamte und Beamtinnen

Der Kantonsrat hat die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie die Jugendanwälte und -Jugend-anwältinnen zu wählen. Diese sind alle vier Jahre für eine weitere Amtsperiode im Amt zu bestätigen. Aktuell handelt es sich um folgende Positionen:

- Staatsanwaltschaft
  - 1 Oberstaatsanwalt/-anwältin und 1 Stellvertreter/in<sup>1</sup>
  - 27 Staatsanwälte/-anwältinnen<sup>2</sup>
- Jugendanwaltschaft
  - 1 leitender/leitende Jugendanwalt/-anwältin<sup>3</sup>
  - 2 weitere Jugendanwälte/-anwältinnen<sup>4</sup>

Weil es sich bei den aufgeführten Personen um Beamte und Beamtinnen handelt, für welche die Justizkommission bei Wahlgeschäften die zuständige vorberatene Kommission ist, wurde die Zuständigkeit für die Vorprüfung der Erneuerungswahl der Justizkommission zugeteilt.

<sup>1</sup> § 71 Abs. 1 GO

<sup>2</sup> Art. 75 Abs. 1 Bst. d KV i.V.m. § 74 GO

<sup>3</sup> § 82 Abs. 1 GO

<sup>4</sup> § 82 Abs. 1 GO

## **2. Erneuerungswahl des Oberstaatsanwalts für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 018/2025; PD 2856)**

### 2.1 Ausgangslage

Der bisherige Stelleninhaber, Hansjürg Brodbeck, hat erklärt, sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stellen.

### 2.2 Ergebnisse der Vorprüfung

Der bisherige Stelleninhaber hat seinen Wohnort im Kanton Bern. Mit Beschluss RRB Nr. 2017/432 vom 6. März 2017 hat der Regierungsrat den ausserkantonalen Wohnsitz bewilligt. Es handelt sich dabei um eine Ausnahmewilligung gemäss § 37 Absatz 1 StPG, die gestützt auf Artikel 59 Absatz 2 KV bei Staatsanwälten und -anwältinnen möglich und zulässig ist. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind demnach erfüllt.

Der bisherige Stelleninhaber hat mittels Selbstdeklaration erklärt, dass derzeit keine relevanten straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren hängig sind und allfällige während der auslaufenden Amtszeit laufenden Verfahren ohne Folgen abgeschlossen worden sind.

Die Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements hat keinen Gebrauch gemacht von der Möglichkeit, zu Handen der Justizkommission eine Meldung einzureichen, wonach die persönliche oder fachliche Eignung nicht mehr gegeben wäre.

### 2.3 Erwägungen der Kommission

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung besteht kein Anlass für vertiefte Abklärungen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach eine weitere Amtsführung des bisherigen Stelleninhabers als kritisch zu beurteilen ist und ein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen ist.

## **3. Wahl einer Stv.-Oberstaatsanwältin für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 019/2025; PD 2857)**

Die bisherige Stelleninhaberin Sabine Husi wird nicht mehr zur Wiederwahl antreten. Entsprechend sind das Präsidium und allenfalls das Vizepräsidium neu zu bestellen, weshalb hierfür zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Wahlgeschäft notwendig wird, das nicht Teil dieser Vorlage bildet.

#### **4. Erneuerungswahl von 15 Staatsanwälten und 12 Staatsanwältinnen für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 020/2025; PD 2858)**

##### 4.1 Ausgangslage

Von den bisherigen Stelleninhaberinnen und -inhabern habe folgende Personen erklärt, sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stellen:

- Amrein Sarah
- Büeler Arnold
- Echle Regula
- Elmiger Carmen
- Fässler Domenic
- Finger Marc
- Fricker Christoph
- Gamma Reto
- Geisser Daniel
- Gremaud Pascale
- Grogg Petra
- Gutzwiller Jan
- Heim Flurina
- Humm Stefanie
- Kralj Doris
- Lindenpütz Jan
- Mathys Adrian
- Müller Ralph
- Nesti Elia
- Nyffenegger Markus
- Schneider Martin
- Schumacher Raphaela
- Studer Michael
- Stüdi Raphael
- Sutter Sabrina
- Wasem Mélanie
- Zahnd Nadja

##### 4.2 Ergebnisse der Vorprüfung

Mit Ausnahme von Ralph Müller, Markus Nyffenegger und Nadja Zahnd verfügen alle bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen über einen Wohnsitz im Kanton Solothurn. Markus Nyffenegger ist im Kanton Luzern wohnhaft. Mit Beschluss RRB Nr. 2020/786 vom 26. Mai 2020 hat der Regierungsrat den ausserkantonalen Wohnsitz bewilligt. Markus Nyffenegger ist im Kanton Bern wohnhaft. Mit Beschluss RRB Nr. 2021/792 vom 8. Juni 2021 hat der Regierungsrat den ausserkantonalen Wohnsitz bewilligt. Nadja Zahnd ist ebenfalls im Kanton Bern wohnhaft. Der ausserkantonale Wohnsitz wurde ihr mit Beschluss RRB Nr. 2024/28 vom 9. Januar 2024 vom Regierungsrat bewilligt. Demnach erfüllen alle bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Artikel 59 KV und § 37 StPG.

Alle bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen haben mittels Selbstdeklaration erklärt, dass derzeit keine relevanten straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren hängig sind und allfällige während der auslaufenden Amtszeit laufenden Verfahren ohne Folgen abgeschlossen worden sind.

Der Oberstaatsanwalt hat keinen Gebrauch gemacht von der Möglichkeit, zu Handen der Justizkommission eine Meldung einzureichen, wonach die persönliche oder fachliche Eignung nicht mehr gegeben wäre.

#### 4.3 Erwägungen der Kommission

Die Justizkommission hat am 30. Januar 2025 den Oberstaatsanwalt angehört. Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung besteht aus Sicht der Kommission kein Anlass für vertiefte Abklärungen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach eine weitere Amtsführung der bisherigen Stelleninhaber und -inhaberinnen als kritisch zu beurteilen ist und ein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen ist.

### **5. Erneuerungswahl der leitenden Jugendanwältin für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 021/2025; PD 2859)**

#### 5.1 Ausgangslage

Die bisherige Stelleninhaberin, Barbara Altermatt, hat erklärt, sich für einen Teil der neuen Amtsperiode (bis 31. Dezember 2025) zur Verfügung zu stellen. Weil die Amtsperiode per 1. August 2025 beginnt, ist sie im Rahmen einer Erneuerungswahl im Amt zu bestätigen.

#### 5.2 Ergebnisse der Vorprüfung

Die bisherige Stelleninhaberin verfügt über einen Wohnsitz im Kanton Solothurn. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Artikel 59 KV und § 37 StPG sind demnach erfüllt.

Die bisherige Stelleninhaberin hat mittels Selbstdeklaration erklärt, dass derzeit keine straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren hängig sind und allfällige während der auslaufenden Amtszeit laufenden Verfahren ohne Folgen abgeschlossen worden sind.

Die Vorsteherin des Bau- und Justizdepartements hat keinen Gebrauch gemacht von der Möglichkeit, zu Handen der Justizkommission eine Meldung einzureichen, wonach die persönliche oder fachliche Eignung nicht mehr gegeben wäre.

#### 5.3 Erwägungen der Kommission

Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung besteht kein Anlass für vertiefte Abklärungen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach eine weitere Amtsführung der bisherigen Stelleninhaberin als kritisch zu beurteilen ist und ein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen ist.

## **6. Erneuerungswahl von einer Jugendanwältin und eines Jugendanwaltes für die Amtsperiode 2025-2029 (WG 022/2025; PD 2860)**

### 6.1 Ausgangslage

Die beiden bisher als Jugendanwalt bzw. Jugendanwältin amtierenden Personen haben sich bereit erklärt, für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stehen:

- Fluri Dominik
- Steffen Janina

### 6.2 Ergebnisse der Vorprüfung

Beide zur Wiederwahl stehenden Personen verfügen über einen Wohnsitz im Kanton Solothurn. Demnach sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Artikel 59 KV und § 37 StPG erfüllt.

Beide zur Wiederwahl stehenden Personen haben mittels Selbstdeklaration erklärt, dass derzeit keine relevanten straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren hängig sind und allfällige während der auslaufenden Amtszeit laufenden Verfahren ohne Folgen abgeschlossen worden sind.

Mit E-Mail vom 22. Oktober 2024 hat die leitende Jugendanwältin erklärt, dass bei beiden zur Wiederwahl stehenden Personen kein Grund für eine vertiefte Prüfung besteht und beide zur Wiederwahl empfohlen werden können.

### 6.3 Erwägungen der Kommission

Die leitende Jugendanwältin wurde am 30. Januar 2025 von der Justizkommission angehört. Aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung besteht aus Sicht der Kommission kein Anlass für vertiefte Abklärungen. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach eine weitere Amtsführung der bisherigen Stelleninhaberin und des bisherigen Stelleninhabers als kritisch zu beurteilen ist und ein Antrag auf Nichtwiederwahl zu erwägen ist.

## **7. Rechtliches**

Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses ist kein Antrag bzw. Wahlvorschlag zu Händen des Parlaments notwendig. Der bisherige und wieder antretende Stelleninhaber sowie die bisherige und wieder antretende Stelleninhaberin sind von Gesetzes wegen als einzige Kandidierende zur Wahl vorgeschlagen.

## **8. Beschluss und Antrag der Justizkommission**

### **Erneuerungswahlen der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie der Jugendanwälte und Jugendanwältinnen**

Die Justizkommission des Kantonsrates von Solothurn

gestützt auf § 75 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup> sowie § 20 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>2</sup> sowie § 66 des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991<sup>3</sup>

beschliesst:

1. Die Justizkommission nimmt Kenntnis vom Ergebnis der Vorprüfung der Erneuerungswahlen der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie der Jugendanwälte und Jugendanwältinnen.
2. Die Justizkommission empfiehlt dem Kantonsrat, alle bisherigen und wieder antretenden Stelleninhaber und -inhaberinnen für die Amtsperiode 2025-2029 im Amt zu bestätigen.

---

<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> BGS 126.1

<sup>3</sup> BGS 121.2